Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1771

27. 04. 78

Sachgebiet 219

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Verbesserung der Arbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Bundeskriminalamt

1. Ermittlungszuständigkeiten

Die gegenwärtigen Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamtes haben sich alles in allem bewährt. Kontinuierliche Arbeit nach eingeübten Bedingungen ist für den großen Polizeiapparat entscheidend für erfolgreiche Tätigkeit. Deshalb dürfen jetzt nicht schon wieder Zuständigkeiten geändert werden.

Mittelfristig könnte eine klarere Regelung sein: das Bundeskriminalamt ermittelt nur auf Grund eines Auftrages des Bundesinnenministeriums; solange ein solcher Auftrag nicht ergeht, sind für die Ermittlungen in allen Strafsachen die Länder zuständig.

2. Auswertungstätigkeit

Erhebliche Mengen von Meldungen aus den Ländern an das Bundeskriminalamt bleiben heute für die laufende aktuelle Arbeit weitgehend ungenutzt. Aktuelle Auswertungsergebnisse müssen unverzüglich zur Steuerung gezielter Ermittlungstätigkeit an die polizeiliche Front gelangen.

Das Bundeskriminalamt muß die ihm vom Parlament einstimmig bewilligten erheblichen Personalverstärkungen schwerpunktmäßig in der Auswertung einsetzen.

3. Personenschutz – Objektschutz

Der Bundesgrenzschutz muß den Objektschutz auch bei besonders gefährdeten Botschaften und bei zentralen Einrichtungen des Bundes wahrnehmen.

Der Personenschutz muß beim Bundeskriminalamt bleiben. Die Verbandspolizei BGS würde mit dieser typischen polizeilichen Einzeldienstaufgabe zur weiteren Auflösung getrieben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

II. Führungsstruktur im Bundesministrium des Innern

Trotz der durch terroristische Anschläge seit Jahren immer weiter verschärften Sicherheitslage ist die Führungsorganisation der Sicherheitsorgane des Bundes nicht auf den Ernstfall vorbereitet.

Die improvisierte und mißlungene Einrichtung der „Zentralen Einsatzleitung" im Fall Schleyer hat das bestätigt. Die Führung aller Sicherheitsorgane des Bundesinnenministers muß als eingeübtes, rund um die Uhr verfügbares Instrument im Bundesministerium des Innern eingerichtet werden. Ein Einsatzstab muß die Kräfte von Bundeskriminalamt, Bundesgrenzschutz und Bundesamt für Verfassungsschutz führen. Von ihm müssen die Anforderungen an die Länder gesteuert werden. Die Länder können sich dann dieser Struktur anpassen.

Bonn, den 27. April 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Bundeskriminalamt

1. Ermittlungszuständigkeiten

Die gegenwärtige Regelung der gesetzlichen Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes (BKA) wurde 1973 nach langwierigen Beratungen als Kompromiß getroffen. Sie ist nicht rundum die beste aller möglichen.

Aber die Alltagsarbeit hat zu pragmatischen Anwendungen und Lösungen gefunden, die inzwischen Allgemeingut der Polizei geworden sind. Wo Zweifelsfragen auftauchten, wurden sie durch Vereinbarungen der Innenminister gelöst. Deshalb bereitet die Anwendung der Bestimmungen über die Zuständigkeiten des BKA heute keine wesentlichen Schwierigkeiten.

Polizeiliche Zuständigkeiten sollten nicht nur möglichst einfach und übersichtlich geregelt sein. Sie müssen vor allem auf Kontinuität angelegt sein. Denn sie funktionieren in der Alltagspraxis nur, wenn sie für alle Beteiligten verständlich gemacht, von ihnen eingelernt und eingeübt sind. Jede Änderung – ja, schon öffentliches Gerede darüber – berührt die Arbeit von bald 200 000 Polizeibeamten in Schutz- und Kriminalpolizei. Deshalb dürfen Zuständigkeiten nur geändert werden, wenn die Praxis mit dem gegenwärtigen Rechtszustand nicht mehr leben kann. Das ist heute nicht der Fall.

Wenn an den gesetzlichen Zuständigkeiten des BKA in absehbarer Zeit überhaupt etwas geändert werden soll, dann nur mit diesem Ziel: klarere, für die Polizei leichter durchschaubare

Zuständigkeitsabgrenzungen zu schaffen. Die Richtung dafür hat der einstimmige Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Leiter des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter vom Oktober 1977 gewiesen: das BKA soll für polizeiliche Ermittlungen nicht mehr auf Grund vage umschriebener im Einzelfall auslegungsbedürftiger gesetzlicher Tatbestände, sondern nur noch kraft besonderen Auftrages des Bundesinnenministers zuständig sein. Das schafft klare Abgrenzungen zwischen der Kriminalpolizei des Bundes und der Länder: erst mit dem Auftrag des Innenministers geht die Ermittlung in einem Fall in die dann ausschließliche Verantwortung des BKA über.

Solange ein solcher Auftrag nicht ergeht, sind die Länderpolizeien für die Bearbeitung aller Straftaten zuständig.

Der Bundesinnenminister soll das BKA mit den Ermittlungen beauftragen können, wenn Straftaten länderübergreifenden Charakter haben und die Belange des Bundes besonders berühren. Die typischen Bereiche, in denen das vorkommt, wie Terrorismus, internationaler Rauschgift- oder Waffenhandel, lassen sich im Gesetz beschreiben. Das BKA kann danach seine Kräfte einteilen.

Also: keine ungeklärten Kompetenzfragen mehr, wie die heutigen originären Zuständigkeiten des BKA sie bisweilen auslösen, keine Versuchung zum Hin- und Herschieben von Fällen, klare Verantwortlichkeit zu jeder Zeit.

2. *Auswertungstätigkeit*

Weit dringlicher als kosmetische Korrekturen an den Zuständigkeiten des BKA vorzunehmen, die vor allem erst einmal Unruhe und Unsicherheit in der polizeilichen Arbeit auslösen, ist es, die Fähigkeit des BKA zur Auwertung der riesigen Informationsmassen zu stärken, unter denen es zu ersticken droht. Berge von Meldungen aus den Ländern an das BKA bleiben heute für die laufende aktuelle Arbeit weitgehend ungenutzt; Unlust an der Fortsetzung fruchtloser Meldetätigkeit wird spürbar.

Deshalb muß dringend über die Lieferung von Lageberichten und -analysen hinaus im BKA eine breit angelegte, aktuelle Auswertung und Bewertung der vielfachen Einzelerkenntnisse stattfinden. Ihre Ergebnisse müssen der polizeilichen Front unverzüglich zu gezielter Steuerung ihrer Tätigkeit bei Ermittlungen wie bei der Vorbeugung von Straftaten zur Verfügung gestellt werden.

Die erheblichen Personalverstärkungen beim BKA in den kommenden Jahren müssen in erster Linie der Auswertung zugute kommen, damit endlich den Ländern auf diesem Felde spürbare Hilfe geleistet werden kann.

3. *Personenschutz – Objektschutz*

Der Bund sollte in der Lage sein, mit seinen Polizeikräften den Schutz besonders gefährdeter diplomatischer Vertretungen im Bonner Raum und Schutz seiner zentralen Einrichtungen selbst

zu übernehmen. Der Bundesgrenzschutz nimmt den Objektschutz jetzt schon bei Verfassungsorganen des Bundes wahr. Er sollte auch die weiteren Objektschutzaufgaben übernehmen.

Dagegen ist der Personenschutz eine besonders typische Einzeldienstaufgabe. Er obliegt für den Bund kraft Gesetzes dem BKA. Personenschutz ist eine besonders typische Einzeldienstaufgabe. Sie entzieht die Personenschützer weitgehend der Aufsicht durch Vorgesetzte. Es wäre deshalb falsch, den Personenschutz einer Truppenpolizei, dem BGS, zu übertragen. Denn durch eine solche Aufgabe würde der Charakter des BGS als Truppenpolizei aufs Höchste gefährdet; sie würde zu einer weiteren Auflösung von BGS-Einheiten führen. An der Erhaltung des truppenpolizeilichen Charakters des BGS besteht das größte sicherheitspolitische Interesse: der BGS ist eine unentbehrliche Eingreifreserve für überörtliche Einsätze des Bundes und der Länder.

Der Personenschutz muß deshalb beim BKA bleiben. Das BKA muß in die Lage versetzt werden, ihn mit eigenen Kräften wahrzunehmen. Das gegenwärtige Verfahren, dafür junge BGS-Beamte dem BKA zur Verfügung zu stellen, ist gegenüber dem BGS insgesamt, gegenüber den überforderten jungen Beamten und gegenüber den Schutzbefohlenen nicht länger zu verantworten.

II. Führungsstruktur im Innenministerium

Die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten Jahren verschärft. Überörtliche und über die Aufgabenbereiche einzelner Sicherheitsorgane hinausgehende Zusammenarbeit ist täglich notwendig. Die politisch Verantwortlichen müssen auf plötzliche Gefahrenlagen sofort zielsicher reagieren können. Dafür brauchen sie geeignete Führungsinstrumente.

Die Qualität einer Organisation zeigt sich daran, was sie aus dem Stand zu leisten vermag.

Die Führungsorganisation der Sicherheitsorgane des Bundes ist schlecht; sie ist im Bundesministerium des Innern auf drei verschiedene Abteilungen unter zwei Staatssekretären verteilt. Auf den Ernstfall ist sie nicht eingerichtet. Das Bundesinnenministerium verwaltet die Sicherheitsorgane des Bundes nur. Sie im Ernstfall zu führen, ist es außerstande. Im Entführungsfall Schleyer wurde das auf erschreckende Weise bewiesen: der Bundesinnenminister ließ vom Kabinett seine ureigene Führungsaufgabe in der Hektik des Geschehens einer über Nacht improvisierten sogenannten „Zentralen Einsatzleitung" bei einer nachgeordneten Behörde seines Verantwortungsbereichs, beim BKA, übertragen.

Diese sogenannte „Zentrale Einsatzleitung" war für die Sicherheitsorgane von Bund und Ländern, besonders für die Polizei, ein nebelhaftes Gebilde. Jede Klarheit über Zuständigkeit, Funktion, Gliederung und Leistungsfähigkeit fehlte. Sie war ein Fremdkörper in der polizeilichen Führungshierarchie. Sie war

bei einer polizeilichen Spezialdienststelle angesiedelt, die von Ausrichtung und Arbeitsstruktur her die übrigen Sicherheitskräfte nicht führen kann, weder die Polizei, vor allem die Schutzpolizei der Länder, noch den BGS, noch den Verfassungsschutz. Die Fehlkonstruktion der „Zentralen Einsatzleitung" verleitete den Bundesinnenminister immer wieder, sich an der Herbeiführung von Einzelentscheidungen zu beteiligen.

Die Union hat diese Fehlkonstruktion schon im November 1977 öffentlich kritisiert und auf die Notwendigkeit von Änderungen hingewiesen.

Die Führung aller Sicherheitsorgane des Bundesinnenministers muß im Ministerium selbst eingerichtet sein. Sie setzt ein eingeübtes, notfalls rund um die Uhr verfügbares Führungsinstrument voraus. Dessen wichtigster Teil muß ein Einsatzstab sein, der die Kräfte des Bundeskriminalamtes, des Bundesgrenzschutzes und des Verfassungsschutzes führt und dem das Lagezentrum zugeordnet ist. Von ihm müssen die Anforderungen an die Länder gesteuert werden. Dieser Stab muß mit Personen besetzt sein, die ein hohes Maß an fachlicher Erfahrung besitzen, auf der Ministerialebene arbeiten und führen können und mit dem notwendigen Empfinden für die Qualität der in Notfällen zu treffenden schwerwiegenden Entscheidungen ausgerüstet sind.

Nur mit einer solchen Organisation kann der Bundesinnenminister

- seiner politischen Verantwortung für die innere Sicherheit, insbesondere in Krisensituationen gerecht werden,
- sich von der persönlichen Mitwirkung an Einzelentscheidungen freihalten,
- das Experimentieren mit ad hoc-Organisationen aufhören,
- den Länderinnenministerien einen ständigen geeigneten Partner im Bund gegenüber stellen.

Wenn der Bund diese Führungsaufgabe wahrnimmt, können sich die Länder in ihrer Führungsstruktur sinnvoll darauf einstellen und entsprechende Einrichtungen schaffen.

